

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 5. Mai 1982

Gemeinde Dürnten

Kantonale Naturschutzverfügung Ried im Dachsloch

Im Gebiet Dachsloch, Oberdürnten, befindet sich ein Ried, welches ein Schilffeld, zwei Weiher, Erlen und Eichen und im Ostteil gut ausgebildete Kleinseggen- und Pfeifengraswiesen aufweist. Aufgrund seiner Artenvielfalt, Grösse und landschaftlichen Schönheit wurde das Ried als Naturschutzgebiet von regionaler Bedeutung bezeichnet und ins Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung aufgenommen (RRB Nr. 126/1980).

Zur Schaffung eines Weiherbiotopes im Dachsloch schenkte die Firma Hess & Cie, Rüti, der Gemeinde Dürnten rund 19 Aren Riedland. In der Folge erwarb die Gemeinde Dürnten weitere, angrenzende Riedparzellen von insgesamt rund 97 Aren. Der wertvollste östliche Teil befindet sich jedoch in Privatbesitz und ist durch Düngung, Entwässerung und mehrmaliges Mähen gefährdet. Es ist daher angezeigt, für das gesamte Ried im Dachsloch definitive Schutzmassnahmen zu ergreifen, und die Verfügung sofort in Kraft zu setzen.

Gestützt auf die §§ 203 und 206 des Planungs- und Baugesetzes sowie § 3 der Einführungsverordnung zum RPG erlässt die Bau-
direktion folgende

V E R F Ü G U N G

1. Das Ried im Dachsloch wird unter Naturschutz gestellt (Grundstücke Parz.-Nrn. 618, 623, 630, 631, 5396 und 6616 gemäss Plan Mst. 1:1000). Objektbeschreibung

Das Ried weist einen Schilfbestand, Kleinseggen- und Pfeifengraswiesen, zwei Weiher sowie Gebüsche und Bäume auf.

2. Der Schutz bezweckt die integrale Erhaltung des wertvollen Riedes als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften sowie als wichtiges Landschaftselement. Schutzzweck
3. In der Naturschutzzone gemäss genanntem Plan sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche das Schutzziel gefährden, namentlich Pflanzen und Tiere beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder die anderen natürlichen Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten. Schutzanordnungen

Insbesondere sind verboten:

- 3.1 das Errichten von Bauten und Anlagen
- 3.2 Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- 3.3 das Be- und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- 3.4 Das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
- 3.5 das Beseitigen von Baumgruppen, einzelstehenden Bäumen und markanten Sträuchern
- 3.6 das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen
- 3.7 das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pflanzen
- 3.8 das Ansiedeln von standortfremden Pflanzen und Tieren sowie das Aussetzen von Fischen
- 3.9 das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd
- 3.10 das Lagern, Zelten, Campieren sowie das Ueberlassen von Standplätzen für diesen Zweck
- 3.11 das Anfachen von Feuer
- 3.12 das Weidenlassen, Reiten Befahren sowie das Lauflassen von Hunden (Leinenzwang)
- 3.13 das Betreten in der Zeit vom 15. März bis 1. September ausserhalb markierter Wege.

4. Zur Sicherung des Schutzzieles ist das Naturschutzgebiet fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 3 ausgenommen. Sie werden falls nötig in einem Pflegeplan festgelegt. Unterhalt und Pflege
- Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:
- 4.1 Die Streu ist in der Regel jährlich zu mähen. Der Schnitt soll nach dem 1. September erfolgen. Die Streue ist bis spätestens am 15. März des folgenden Jahres wegzubringen.
- 4.2 Die Böschungen müssen jährlich mindestens einmal gemäht und das Schnittgut weggebracht werden.
5. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten. Ausnahmeregelung
6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden im Sinne von §§ 340 f PBG geahndet. Strafbestimmungen
7. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft. Inkrafttreten
Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
8. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen nach Erhalt schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Rechtsmittel
9. Mitteilung unter Planbeilage an Jakob Letsch, Rütelen, Oberdürnten, Rosa Lorenz-Kunz, Eichholzstrasse, Oberdürnten, Gemeinderat Dürnten, Mitteilung

Regionalplanungsgruppe Zürcher Oberland, das Amt für Raum-
planung sowie an das Direktionssekretariat.

Direktion der öffentl. Bauten
des Kantons Zürich

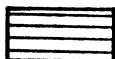

A. Sigrist, Regierungsrat

Zürich, 5. Mai 1982
N3/NL/K3

Kanton Zürich
Gemeinde Dürnten

Naturschutzgebiet Dachsloch

Kantonale Naturschutzverfügung vom: **5. Mai 1982** BDV Nr. **309**



Naturschutzzone



Grenze des Schutzgebietes

